

**Anlage V des BBesG**

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter  
Gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,26	186,54
übrige Besoldungsgruppen	103,20	191,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 91,35 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 96,97 Euro